

26. Zum Inhalt einer Fristbestimmung nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1918 i. S. G. (A.) w. G. er Versicherungs-
Aktiengesellschaft S. (Beckl.). Rep. VII. 28/18.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Im August 1913 trat ein Versicherungsfall ein. Die Beklagte gewährte zunächst Versicherungsschutz, bestritt später aber, dazu verpflichtet zu sein, weil der Kläger die am 12. April 1913 fällig gewesene Prämie trotz gesetz- und vertragsmäßiger Fristbestimmung erst am 24. September 1913 bezahlt habe. Der Kläger hielt die Fristbestimmung für unwirksam und erhob Klage auf Feststellung der Entschädigungspflicht sowie auf Zahlung gewisser Beträge.

Während das Landgericht der Klage stattgab, wies das Oberlandesgericht den Kläger in der Hauptsache ab; nur gewisse Kostenforderungen sprach es ihm zu. Auf die Revision wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

... „Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, in erster Linie davon ab, ob die Beklagte durch den Verzug des Klägers überhaupt von ihrer Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrage frei geworden ist. Bei der Prüfung dieser Frage ist von § 39 VerfVG. auszugehen, denn seine Vorschriften sind insofern zwingend, als sich der Versicherer auf eine Vereinbarung nicht berufen darf, durch welche zum Nachteile des Versicherungsnehmers davon abgewichen wird (§ 42 a. a. O.). Ist § 39 nicht beachtet, so kommt es darauf nicht mehr an, ob die Vorschriften der Versicherungsbedingungen innegehalten sind.

Nach § 39 Abs. 1 kann der Versicherer dem Versicherten zur Zahlung einer nach dem Beginne der Versicherung zu entrichtenden Prämie, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, eine Frist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Nach § 39 Abs. 2 hat die Bestimmung der Zahlungsfrist schriftlich zu geschehen; dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Die maßgebende Zahlungsaufforderung wurde von der Beklagten am 9. Mai 1913 an den Kläger gerichtet und enthielt den Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Versäumnis der gesetzten zweiwöchigen Zahlungsfrist in folgenden zwei Sätzen:

„Wir gestatten uns ferner, Sie darauf hinzuweisen, daß die Entschädigungsverpflichtung unserer Gesellschaft, falls Sie vorstehender Aufforderung nicht rechtzeitig entsprechen, während der Zeit des Verzugs ruht und für später eintretende Schäden erst dann wieder in Kraft tritt, wenn die Prämie nebst Kosten bezahlt ist. Im Falle des Verzugs steht es unserer Gesellschaft bedingungsgemäß frei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten oder die Prämie gerichtlich einzuziehen.“

Der Berufungsrichter sieht die Anforderungen des § 39 durch diese Sätze als erfüllt an. Die Revision zieht das mit Recht in Zweifel. Das Oberlandesgericht hat nämlich nur geprüft, ob diejenige Rechts-

folge in genügender Weise angedroht ist, auf die sich die Beklagte hinterher berufen hat, d. h. ihr Freiwerden von der Leistungspflicht. Damit wird es aber dem § 39 nicht gerecht, wie der erkennende Senat bereits RGZ. Bd. 86 S. 27 ausführlich dargelegt hat. Der Versicherungsnehmer ist über die sämtlichen möglichen Rechtsfolgen zu belehren, der Hinweis auf die eine oder die andere genügt nicht. Welche der Rechtsfolgen der Versicherer später geltend macht, ist unerheblich; vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 20. März 1917, VII. 395/16 (Seipz. Zeitschr. Sp. 1138).

Die einzigen Worte in dem Schreiben vom 9. Mai 1913, die auf das dem Versicherer erwachsende Kündigungsrecht hindeuten, lauten dahin, daß es im Falle des Verzugs der Gesellschaft freistehe, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten. Die Befugnis, einen Vertrag als aufgehoben zu betrachten, ist aber ganz etwas anderes als die, ein Vertragsverhältnis, wenn auch fristlos, zu kündigen. Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Solange sie dem Versicherten nicht zugegangen ist, weiß er, daß das Vertragsverhältnis noch besteht, und kann danach seine Maßnahmen treffen. Steht es aber dem Versicherer frei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, führt also sein bloßer, dem Versicherten nicht mitgeteilter Entschluß die Rechtsänderung herbei, so weiß der Versicherte nicht, woran er ist, ob der Versicherer sich noch an den Vertrag gebunden hält oder ob er ihn bereits als aufgehoben betrachtet. Geradezu irreführend wirkt dabei das Gegenüberstellen der Befugnis, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, und der weiteren, die Prämie gerichtlich einzuziehen. Danach muß der Lesler annehmen, daß der Versicherer den Vertrag als aufgehoben betrachtet, wenn er nicht alsbald mit gerichtlichen Schritten vorgeht. Alles das kann die Entschlüsse des Versicherten beeinflussen und ihn an der Ausübung seines Rechtes hindern, die rückständige Prämie nebst Zinsen und Kosten bis zur Kündigung noch zu bezahlen.

Auch der Hinweis auf dieses Recht selbst ist in dem Schreiben der Beklagten nicht mit der erforderlichen Klarheit enthalten. Kündigen darf der Versicherer nur, wenn die gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist und wenn der Versicherte auch weiterhin mit der Zahlung im Verzug bleibt. Der Versicherte ist also auch nach Ablauf der Frist in der Lage, jederzeit zu zahlen und damit dem Versicherer das Kündigungsrecht zu nehmen. Das konnte der Kläger aber aus dem Briefe der Beklagten nicht mit Sicherheit ersehen. Die Worte „im Falle des Verzugs“ sind mehrdeutig. Sie können sowohl den bloßen Eintritt des Verzugs überhaupt bedeuten als auch den Eintritt und die Fortdauer. Der unbefangene Lesler wird geneigt sein, die Worte in dem ersteren Sinne aufzufassen, und er muß dann einen Zeitpunkt als bestimmt ansehen, von dem ab der Beklagten das dann nicht mehr in Frage zu stellende

Recht erwächst, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten. Er ist dann auch in dieser Hinsicht falsch belehrt.

In dem allein von ihm gewürdigten ersten der beiden oben mitgeteilten Sätze des Schreibens vom 9. Mai 1913 erblickt das Oberlandesgericht einen genügenden Hinweis auf das Freiwerden der Beklagten von ihrer Leistungspflicht, auf die Voraussetzungen dieses Freiwerdens und auf das fortdauernde Recht des Klägers, durch Zahlung der rückständigen Prämie nebst Zinsen und Kosten das Freiwerden für die Zukunft wieder zu beseitigen. Auch das unterliegt schon gewissen Bedenken. Das Freiwerden der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung ist zunächst einseitig auf den bloßen Eintritt des Verzugs abgestellt, und wenn auch die letzte Wendung des Satzes das für den juristisch Gebildeten wieder zurechtrücken mag, so bleibt doch zweifelhaft, ob ein Laie den Zusammenhang richtig auffassen kann. In jedem Falle aber hätte das Oberlandesgericht zu einem andern Ergebnis kommen müssen, wenn es den gesamten Inhalt des Schreibens vom 9. Mai 1913 seiner Prüfung zugrunde gelegt hätte. Der oben beanstandete zweite Satz des Schreibens mußte nämlich für den Leser auch die Bedeutung des ersten Satzes beeinträchtigen. Selbst wenn der Kläger hier erfuhr, daß die Beklagte nach dem Ablauf der Frist so lange von ihrer Leistungspflicht frei werde, bis der Kläger die Prämie nebst Zinsen und Kosten etwa nachträglich gezahlt habe, und daß er das Recht zu dieser nachträglichen Zahlung habe, so wurde dies doch alles in Frage gestellt durch die in dem nächsten Satze enthaltene Mitteilung, daß die Beklagte vom Ablaufe der Frist an befugt sei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten. Diesen Entschluß konnte die Beklagte, wie bereits oben erwähnt, fassen, ohne daß der Kläger etwas davon erfuhr. Wenn der Kläger seinerseits erwog, ob er die rückständige Prämie nebst Zinsen und Kosten noch zahlen solle, um das Freiwerden der Beklagten von ihrer Leistungspflicht für die Zukunft zu beseitigen, dann konnte der Gedanke, daß die Beklagte vielleicht schon längst dazu gelangt sei, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, ihn von einem der wirklichen Sach- und Rechtslage entsprechenden eigenen Entschlüsse abhalten. Das will aber der § 39 gerade verhindern. Der Versicherte soll sich in voller Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Umstände entscheiden können. Von diesem Standpunkt aus erscheint übrigens auch das von Gerhard-Manes, Versicherungsvertragsgesetz Anm. 61 zu § 39, empfohlene Formular für das Mahnschreiben an den Versicherer nicht als genügend. Die Rechte, die dem Versicherer erwachsen, werden darin lediglich an den fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist geknüpft; das Recht des Versicherten, auch nach Eintritt des Verzugs die Prämie nebst Zinsen und Kosten zu zahlen, und die danach sich ergebenden Rechtsfolgen werden mit keinem Worte erwähnt.

Das Schreiben der Beklagten vom 9. Mai 1913 genügt also in mehrfacher Richtung nicht dem § 39 VersVG. Es ist deshalb unwirksam geblieben und die Beklagte ist von ihrer Leistungspflicht überhaupt nicht freigeworden. Unerörtert kann danach bleiben, ob etwa in späteren Handlungen der Beklagten ein Anerkenntnis zu erblicken ist, durch das sie die erloschene Leistungspflicht von neuem begründet hat." ...